



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 2

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15. Februar 2011

41. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

✱

Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstein für das Haushaltsjahr 2011

✱

Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2011

✱

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Schleif- und Polierwerk Burgtreswitz an der Pfreimd, Markt Moosbach  
Betreiber: Herr Franz Greßmann, Untere Pfreimdstraße 1, 92709 Moosbach

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 455 der Gemarkung Burgtreswitz
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe - Bekanntmachung

✱

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Wiesenthal an der Fichtelnaab

Umbau einer Teilstrecke des Oberwasserkanals auf eine Länge von 30 m auf den Grundstücken  
Fl. Nrn. 273 und 298 der Gemarkung Bernstein durch Herrn Hans Senft, Schweinmühle 1, 92670  
Windischeschenbach

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für das Vorhaben - Bekanntmachung

✱

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserrechtsverfahren für die auf dem Grundstück Fl.Nr. 726 der Gemarkung Pleystein vorhandene  
Weiheranlage

Eigentümer: Herr Martin Völkl, Untere Steingasse 20, 92714 Pleystein - Bekanntmachung

✱

## **Nachruf**

### **Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Dr. Peter Schmitt Medizinischer Oberrat a.D. aus Weiden i.d.OPf.**

welcher am 11. Januar 2011 im 66. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von September 1983 bis Dezember 1995 Arzt am Staatlichen Gesundheitsamt in Weiden i.d.OPf. und von Januar 1996 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Dezember 2000 Arzt beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung Gesundheitswesen.

Zusätzlich zu den allgemeinen ärztlichen Aufgaben beim Gesundheitsamt wie Begutachtungen, Beratungen und schulärztlichen Untersuchungen waren Herrn Dr. Schmitt zahlreiche spezifische Aufgaben übertragen. Er war beratendes Mitglied des Sozialhilfeausschusses im Landkreis und in der Stadt Weiden sowie beim Berufsschulbeirat. Mehr als 10 Jahre hatte er die Vertretung der Amtsleitung wahrgenommen. Herr Dr. Schmitt hat seine Aufgaben stets gewissenhaft erfüllt. Seine ruhige und tolerante Wesensart gegenüber Bürgern und Mitarbeitern im Gesundheitsamt ist besonders hervorzuheben.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab**, Januar 2011

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**



## **Nachruf**

### **Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Wolfgang Zell aus Roggenstein**

welcher am 17. Januar 2011 im 64. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von Oktober 1985 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Februar 2007 beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab als Gartenfachberater tätig.

Herr Zell war mit den gärtnerischen Unterhaltsmaßnahmen sowie Neugestaltungen der kreiseigenen Liegenschaften betraut und gartenfachtechnisch für die Gemeinden im östlichen Landkreis zuständig.

Weitere Tätigkeiten bezogen sich auf die Abwicklung des Wettbewerbs "Unser Dorf soll schöner werden", die fachliche Beratung der Gartenbauvereine sowie Blumenschmuckbewertungen. Auch Vorträge über verschiedene Fachthemen gehörten zu seinem Aufgabenbereich.

Herr Zell arbeitete sehr engagiert und mit vorbildlichem Einsatz. Seine Fachkompetenz fand allseits große Anerkennung.

In der Bevölkerung sowie im Sachgebiet war der ruhige und kollegiale Mitarbeiter sehr beliebt.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab**, Januar 2011

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**



## **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des Schulverbandes Parkstein**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>280.027,00 €</b>
und	
<b>im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>26.391,00 €.</b>

### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf **240.271,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 festgesetzt auf **137** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **1.753,80€**.

#### **Investitionsumlage**

Eine **Investitionsumlage** wird nicht festgesetzt.

### **§ 5**

**Der Höchstbetrag** der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 01.02.2011  
Schulverband Parkstein

Schäfer  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2011**

#### I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	98.300,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.600,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 96.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 915,2381 € festgesetzt.

## 2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 4.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 43,8095 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 20.12.2010 Nr. 21-941-255/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etzenricht, 10.02.2011  
Schulverband  
Etzenricht-Kohlberg

Wallinger  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

43-643/21-165

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Stau- und Triebwerksanlage Schleif- und Polierwerk Burgtreswitz an der Pfreimd, Markt Moosbach**

**Betreiber: Herr Franz Greßmann, Untere Pfreimdstraße 1, 92709 Moosbach**

**- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 455 der Gemarkung Burgtreswitz**

**- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

### **Bekanntmachung**

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Schleif- und Polierwerk Burgtreswitz hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Pfreimd für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe als Umleitungsgerinne stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 20.01.2011

Landratsamt

gez.

Zapf

Regierungsrat

\*\*\*

43-643/21-166

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Stau- und Triebwerksanlage Wiesenthal an der Fichtelnaab**

**Umbau einer Teilstrecke des Oberwasserkanals auf eine Länge von 30 m auf den Grundstücken Fl. Nrn. 273 und 298 der Gemarkung Bernstein**

**durch Herrn Hans Senft, Schweinmühle 1, 92670 Windischeschenbach**

**- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für das Vorhaben**

### **Bekanntmachung**

Herr Hans Senft, Schweinmühle plant zum Zwecke der Erweiterung der Freisitzfläche vor dem Gasthaus Senft, Schweinmühle die Verlegung des unmittelbar angrenzenden Oberwasserkanals der Wasserkraftanlage Wiesenthal.

Bei dem Vorhaben handelt es sich als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 31.01.2011

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

\*\*\*

43-641/22-798

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Wasserrechtsverfahren für die auf dem Grundstück Fl.Nr. 726 der Gemarkung Pleystein vorhandene Weiheranlage**

**Eigentümer: Herr Martin Völkl, Untere Steingasse 20, 92714 Pleystein**

### **Bekanntmachung**

Herr Martin Völkl hat Planunterlagen für die nachträgliche Genehmigung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 726 der Gemarkung Pleystein bestehende Weiheranlage eingereicht.

Die Herstellung bzw. die spätere Erweiterung der Weiheranlage stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Für diese Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i.V. mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d. Waldnaab, 11.01.2011

L a n d r a t s a m t

gez.

Zapf

Regierungsrat

\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/amtsblatt/](http://www.neustadt.de/amtsblatt/) veröffentlicht.